

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach**,
FDP

vom 14.04.2021

Mehr Normalität für geimpfte Menschen in Pflegeheimen und Einrichtungen der Behindertenhilfe

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, umgehend die "Handlungsanweisungen für Alten- und Pflegeheime und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbringen" zu aktualisieren und bei dieser Aktualisierung die Einschränkungen in Einrichtungen mit einer sehr hohen Durchimpfungsrate zurückzunehmen.

Geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern sind Treffen in Speisesälen und Gemeinschaftsräumen uneingeschränkt zu ermöglichen. Regelungen zu Sicherheitsabständen zwischen geimpften Bewohnerinnen und Bewohnern sowie zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind anzupassen.

Begründung

Die Infektionsschutzmaßnahmen, die durch die Bayerische Staatsregierung eingeführt wurden, umfassen weitgehende Freiheitsbeschränkungen und Grundrechtseingriffe, die legitimationsbedürftig sind. **1** Die bisherige Legitimation dieser Infektionsschutzmaßnahmen erfolgte durch die Notwendigkeit der Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 und damit durch den Schutz der Verfassungsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens. **2** Wie jedoch der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags auf der Grundlage eines Grundgesetz-Kommentars und der Deutsche Ethikrat feststellen, sind Maßnahmen nur solange geeignet, wie keine spezifischeren und effektiveren Mittel zur Verfügung stehen, um diese Ziele zu

erreichen. Ein solches Mittel ist beispielsweise die Schutzimpfung. Sobald diese einen ausreichenden Schutz gegenüber einer Infektion und Weiterverbreitung des Virus bietet, ist die Geeignetheit von generalpräventiven Maßnahmen nicht mehr gegeben. [3](#)

Das Robert-Koch-Institut passte am 07.04.2021 seine Einschätzung zur Frage, ob geimpfte Personen das Virus übertragen können, an. Diese lautet nun, dass die in Deutschland zur Anwendung kommenden COVID-19-Impfstoffe SARS-CoV-2-Infektionen (symptomatisch und asymptomatisch) in einem erheblichen Maße verhindern. Ebenso wird festgestellt, dass durch eine Schutzimpfung auch das Risiko der Übertragung durch eine geimpfte Person verringert wird. Es wird zudem konstatiert: "Aus Public-Health-Sicht erscheint das Risiko einer Virusübertragung durch Impfung in dem Maß reduziert, dass Geimpfte bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle mehr spielen." [4](#)

Es ist somit im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob die Belastungen mit Blick auf die verfolgten Ziele aus Schutzaspekten heraus geboten, effektiv, effizient und zumutbar sind und welche – auch langfristigen – Beeinträchtigungen des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens mit ihnen verbunden sind. Dies gilt vor allem im Fall der Alten- und Pflegeheime sowie der Einrichtungen der Behindertenhilfe. Wie das RKI in seinem Lagebericht vom 07.04.2021 berichtet, wurde in den Pflegeheimen bereits eine Impfquote von 99% erreicht. Die Quote der Zweitimpfungen beträgt in den Pflegeheimen 75%. [5](#) Da bereits sehr hohe Impfquoten erreicht wurden und in manchen Pflegeheimen sogar 100%-ige Quoten vorliegen, gilt es, die bisher sehr restriktiven Vorgaben für die Bewohnerinnen und Bewohner der Alten- und Pflegeheime und Einrichtungen der Behindertenhilfe zu überprüfen und ggfs. anzupassen. In einem aktuellen Fall einer Verfassungsbeschwerde gegen die Einschränkungen in Pflegeheimen (In diesem Fall das gemeinsame Essen der Bewohnerinnen und Bewohner) hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg nach einer erneuten Einschätzung des Falls einen Vergleich angeboten, der bedeuten würde, dass das gemeinsame Essen wieder möglich wäre. Dies wurde mit der veränderten Einschätzung durch das Robert-Koch-Institut begründet. [6](#) Theoretisch könnte dieser Fall also das "Einklagen" eines Anspruchs auf Lockerungen ermöglichen. Ein solcher Weg würde jedoch langwierige Gerichtsverhandlungen erfordern. Daher wird die Staatsregierung aufgefordert, die Handlungsanweisungen dahingehend anzupassen, dass bei einer sehr hohen Impfquote im Alten- oder Pflegeheim oder einer Einrichtung der Behindertenhilfe eine Lockerung der strikten Infektionsschutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Ermöglichung eines gemeinsamen Essens, gestattet wird.

1 Vgl. <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/ad-hoc-empfehlung-besondere-regeln-fuer-geimpfte.pdf>

2 Vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/817546/f6116e700eff33433cb8123198852d11/WD-3-001-21-pdf-data.pdf>

3 Vgl. <https://verfassungsblog.de/der-immunitaetsausweis-und-der-weg-zurueck-in-ein-freiheitliches-leben/>

4 Vgl. <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>

5 Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-07-de.pdf?__blob=publicationFile

6 Vgl. <https://bnn.de/nachrichten/baden-wuerttemberg/kanintenoeffnung-pflegeheim-geimpfte-senioren-vgh>